



Infos über 10 Jahre Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Was beinhalten die Zwangsmassnahmen?

Am 1. Februar 1995 traten die Zwangsmassnahmen im „Ausländerrecht“ (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, kurz ANAG) in Kraft. Sie beinhalten im Wesentlichen folgende Punkte bzw. Verschärfungen für Menschen, die weder einen Schweizer Pass, noch eine Bewilligung B oder (Aufenthalt bzw. Niederlassung) besitzen:

- Eine Vorbereitungschaft von 3 Monaten vor der Ausschaffung
- Eine Ausschaffungschaft von maximal 9 Monaten
- Die Möglichkeit jemandem zu verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten (Ausgrenzung, sog. Rayonverbot) oder zu verlassen (Eingrenzung).
- Zwangsweise Ausschaffung
- Die Durchsuchung einer Person und deren Besitz auf Identitätspapiere

Bedingung für die Vorbereitungschaft sind:

- Die Weigerung, im Asyl- oder Wegweisungsverfahren die Identität offenzulegen
- Das Einreichen mehrerer Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten
- Ein wiederholtes Nichtbefolgen einer Vorladung ohne ausreichende Gründe
- Die Verletzung einer Ein- oder Ausgrenzung
- Eine Einreise in die Schweiz trotz gültiger Einreisesperre
- Das Einreichen eines Asylgesuchs nach einer Ausweisung oder einer Landesverweisung
- Ein Strafverfahren oder eine Verurteilung in einem Verbrechen, das andere Personen bedroht oder erheblich gefährdet.

Für die Ausschaffungschaft bestehen noch zusätzlich mögliche Voraussetzungen:

- Wenn „konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich jemand der Ausschaffung entziehen will“
- Weil jemand die Pflicht zur Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung nicht erfüllt

Eine Ein- oder Ausgrenzung kann gesprochen werden, wenn jemand „die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels“.

Die Zwangsausschaffung kann immer durchgeführt werden, wenn jemand während einer gesetzten Frist nicht selbst ausgereist ist. Es gelten allerdings die Einschränkungen von Völkerrecht und Menschenrechtskonventionen, sowie das Verbot einer Zwangsausschaffung, die zu einer „schwerwiegenden persönlichen Notlage“ führt.

Die Durchsuchung einer Person erfordert keinen besonderen Anlass, ausser dass sie sich im Wegweisungsverfahren befinden muss, also immer nach Ende eines geduldeten Aufenthaltes in der Schweiz.

Zu den Gesetzen gegen AusländerInnen kommt noch ein Artikel dazu, der auch alle anderen betrifft:

Die Behörden können eine Hausdurchsuchung anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich jemand illegal darin aufhält.

10 Jahre Repression

Die letzten 10 Jahre im Rückblick zeigen ein klares Bild: Menschenrechtsverletzungen, Todesfälle, Verletzte – alles wird in Kauf genommen, um das erklärte Ziel zu erreichen. Trotz verschärfter Gesetze und harter Praxis sind die (kriminellen) Asylsuchenden immer noch ein Hauptthema. Erreicht wurde die Auflösung der offenen Drogenszene Letten (was auch ohne die neuen Gesetze möglich gewesen wäre), sonst aber vor allem eines: Die Gewöhnung an einen repressiven Staat mit permanenten Personenkontrollen von fremd aussehenden Leuten, etlichen Todesfällen und Schwerverletzten, die ständigen Diskussionen um weitere Gesetzesverschärfungen und die Ausdehnung dieser Gesetze auf andere missliebige Bevölkerungsgruppen wie AlkoholikerInnen, DemonstrantInnen und Fussballfans. Gleichzeitig wurde das BFF in einen bürokratischen Apparat verwandelt, dessen Hauptziel die Verhinderung von Migration und Flucht in die Schweiz ist, sowie die mehr oder weniger freiwillige Rückreise der schon hier lebenden AusländerInnen zu organisieren, die keinen festen Aufenthalt haben. Die Ausgaben von 10 Jahren augenauf-Bulletins sprechen eine klare Sprache.

Todesopfer, Verletzte und Verschwundene

Zwei Menschen starben direkt durch die Hand der Polizei während Ausschaffungsversuchen. Eine nicht bekannte Zahl weiterer Leute ist durch die drohende Ausschaffung so verzweifelt, dass sie keinen anderen Ausweg mehr sahen als sich das Leben zu nehmen. Weiter zählen wir etliche Verletzungen, die direkt im Zusammenhang mit Ausschaffungen, sei es vorgängig zur Einschüchterung oder nach einem misslungenen Versuch als Rache, von Polizeibeamten ihren Opfern beigelegt wurden. Einige Fälle von Toten und Verletzten kamen auch im Zusammenhang mit Razzias, vor allem in Asylheimen zustande, meistens dadurch, dass einzelne BewohnerInnen in Panik aus dem Fenster sprangen. Auch bei Polizeikontrollen ist das Mass der Gewalt durch die Polizei gestiegen, die gängige Rechtfertigung dafür ist der vermehrte Widerstand der Kontrollierten. Dies ist in einzelnen Fällen sicher richtig, oft reicht jedoch schon die Frage nach dem Grund der Kontrolle für einen gewaltsamen Zugriff. Die grösste Unbekannte ist die Zahl der Verschwundenen, deren Schicksal nach einer Zwangsausschaffung nicht mehr verfolgt werden konnte. Niemand weiss, wie viele der Deportierten in ihren Herkunftsländern umgekommen sind, gefoltert wurden oder in einem Gefängnis verschwanden.

Traumatisierungen

Nicht nur die Gefängnisse werden mit Asylsuchenden gefüllt, sondern auch die psychiatrischen Kliniken. Da sich unter den Flüchtlingen doch eine erhebliche Anzahl schon traumatisierter AusländerInnen befindet, sind sowohl das Vorgehen der Ausschaffungsbürokratie wie auch der Polizei häufig verantwortlich für die Auslösung einer Krise, die eine Einlieferung in eine Klinik notwendig macht. Wir kennen einige Leute, die gewissermassen zwischen dem Vollzug der Ausschaffungshaft und der Behandlung der seelischen Folgen in einer Psychiatrie hin und her pendelten.

Zwangsausschaffungen

Das rücksichtsloseste Gewaltpotential hat der Staat inzwischen bei den Zwangsausschaffungen aufgebaut. Die Rückschaffungs-Technokraten bewiesen viel Phantasie, um ihr Ziel durchzusetzen. Fesseln, Knebeln, Schlagen, bewusstlos spritzen, nachts in der Zelle überfallen und direkt auf den Flieger bringen, der Einsatz des Bundesrats-Jets und anderer Kleincharter, Afrikaner in Ketten und Windeln. Nach den ersten beiden

Todesfällen wurden nun erschreckende Regelungen für diese Massnahmen erstellt: Ausser was Menschen erstickt, ist alles erlaubt. Auch die bis jetzt als Selbstverteidigungswaffen eingesetzten Mittel wie Schlagstöcke und Elektroschockgeräte dürfen benutzt werden, um die Auszuschaffenden gefügig zu machen. Einsatz und Drohung von Schlägen und Elektroschocks werden staatlich anerkannte Mittel, um den Widerstand von Leuten zu brechen, die in ihrem Herkunftsland noch schlimmeres befürchten.

Trotz dieser Gewaltbereitschaft sind die Behörden nicht zufrieden mit der Anzahl von direkt oder indirekt erzwungenen Ausreisen. Die mangelnde Bereitschaft der Flüchtländer, ihre Leute wieder aufzunehmen ist für sie ein weiterer Grund für das bestehende „Abflussproblem“. Die Schweiz versucht, auch dieses Problem auf die verschiedensten Arten zu lösen: Manchmal mit diplomatischem Druck, manchmal mit der direkten inoffiziellen Zusammenarbeit mit der jeweiligen Grenzpolizei oder Flughafenbehörde. Dass sich diese Zusammenarbeit für die lokalen Beamten auszahlen muss, ist klar und wird in Kauf genommen. Das Thema Ausschaffung eignet sich nicht als Beispiel der Förderung von „good governance“ und Korruptionsbekämpfung. Dafür ist es ein deutliches Beispiel des moralischen Zustandes unserer Behörden: Der Kolonialismus bestimmt immer noch die Weltsicht, gepaart mit dem ihn ergänzenden Rassismus.

Mehr Haft, mehr Gefängnisse

Die Möglichkeit der Ausschaffungshaft wird rege benutzt, allerdings nicht mit dem erhofften Nutzen. Die maximale Dauer von 9 Monaten wird nur noch selten ausgeschöpft, dies vor allem aus praktischen Gründen: Wenn diese Zeit vollständig aufgebraucht ist, haben die Behörden keine gesetzliche Grundlage mehr für eine weitere Haft. Sollte sich also zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit einer Ausschaffung ergeben, muss diese ohne vorgängige Haft organisiert werden. Also wird nach ca. 6 oder 7 Monaten die Freilassung verfügt, um noch Reserve zu haben. Die Zahl der Haftentlassungen zeigt deutlich, dass es in vielen Fällen nicht möglich ist, eine Ausschaffung durchzuführen. Diesem Problem wird nun mit einer Verdoppelung der Haftdauer begegnet. Die Logik ist so eindeutig wie falsch: Es soll die Drohung der langen Haftdauer sein, die die Leute zur Kooperation zwingt, also eben eine Beugehaft. Partout wollen die Behörden nicht wahrhaben, dass es für viele dieser Leute keine Alternative zum Verbleib in der Schweiz gibt. Vielleicht sind sie in ihrem Heimatland mit dem Leben bedroht, das Ausschaffungsziel ist nicht ihr Herkunftsland oder es in der Heimat schlicht keinerlei Lebensperspektive.

Ein Ziel wird die Verlängerung der Ausschaffungshaft auf jeden Fall erreichen: Ein grösserer Prozentsatz der ausländischen Bevölkerung wird ihr Leben mehr und mehr in Gefängnissen verbringen. Diese Tatsache reicht zumindest, um diese Leute in den Zustand einer permanenten Bedrohung zu versetzen.

Rayonverbote und die Säuberung der Städte

Immer häufigeren Gebrauch wird auch vom Ausgrenzungsparagrafen gemacht. Ursprünglich speziell für die Drogenszene Letten gedacht, wird sie inzwischen in allen Städten angewandt, um Treffpunkte ausländischer Leute aufzulösen. Auf individuelle Gründe für den Aufenthalt an einem bestimmten Ort wird da kaum Rücksicht genommen. Es gab Rayonverbote für die Stadt Zürich trotz Wohnort in Zürich. Wenn die Drogenszene am selben Ort ist wie die Wohnquartiere ausländischer Bevölkerung, kann auch ein Besuch eines Bekannten schon gefährlich werden. In Städten, die vor allem die Bahnhofsumgebung säubern wollen, reicht sogar schon ein Besuch des eigenen Anwalts oder das Befolgen einer Vorladung der Fremdenpolizei für ein Rayonverbot. Diese Art

von Einschränkung führt vor allem zur Kriminalisierung der Opfer, die weiter Zug fahren und ihre Freunde besuchen werden, unabhängig eines amtlichen Verbotes.

Als Wegweisungsparagraphen werden Ausgrenzungen nun schon in mehreren Städten der Schweiz auch auf die restliche Bevölkerung angewandt oder bald eingeführt. Sie sind die erste Ausdehnung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht auf den Rest der Bevölkerung. Dabei geht es vor allem darum, einzelne Stadtteile zu „säubern“. Drogenabhängige, AlkoholikerInnen und Obdachlose sollen aus dem Stadtbild verschwinden. Nebst diesen Zielgruppen wird das Rayonverbot bei Bedarf auch noch auf andere störende Gruppen wie DemonstrantInnen oder Fussballfans ausgeweitet. Dass dabei ein weiterer Teil der Grundrechte zu Grabe getragen wird, scheint kaum jemanden noch zu stören. Die Gewöhnung an den repressiven Alltag ist schon weit fortgeschritten.